

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

„Frauen in Not“ NRW  
z. Hd. Frau Marianne Hürten  
Dhünner Str. 3  
42929 Wermelskirchen

|                      |  |
|----------------------|--|
| Verwaltungsgebäude   | Kreishaus am Rothaarsteig<br>Heinrich-Jansen-Weg 14, Brilon        |
| Organisationseinheit | Sonstige soziale Angelegenheiten<br>- Sonderfonds -<br>Herr Platte |
| Sachbearbeiter/in    | Herr Platte  |
| Telefon-Durchwahl    | 02961/94 3435  |
| Telefax              | 02961/94 3441  |
| E-mail               | stephan.platte<br>@hochsauerlandkreis.de                           |
| Zimmer-Nr.           | 413  |
| Aktenzeichen         | 44/50-10-95-01   |
| Datum                | 16. APR. 2008  |

## Sonderfonds zum Schutz ungeborenen Lebens und zur Verhütung

Ihr Schreiben vom Februar 2008

Sehr geehrte Frau Hürten,

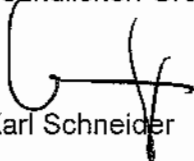
seit 1979 bietet der Hochsauerlandkreis Frauen, die in den von Ihnen genannten Schwierigkeiten sind, finanzielle Unterstützung an. Dazu ist ein Sonderfonds eingerichtet worden.

Die Auszahlung von Mitteln aus diesem Sonderfonds erfolgt ausschließlich über die hier ansässigen und anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. So wird das von allen Beteiligten gewollte Anonymitätsprinzip gewahrt.

Die Förderziele wurden zuletzt Ende 2007 in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen neu definiert mit dem Ergebnis, dass auch im Einzelfall notwendige Verhütungs- oder Sterilisationskosten in die Richtlinien und somit in die Förderung aufgenommen wurden.

Diese Richtlinien sind seit dem 01. Januar 2008 anzuwenden. Eine Ausfertigung überlasse ich Ihnen zur Information.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Schneider



## Richtlinien

des Hochsauerlandkreises über Verfügungen der Mittel aus dem  
„Sonderfonds zum Schutz ungeborenen Lebens und zur Verhütung“

### I. Allgemeines

1. Die Mittel sind für Hilfesuchende vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden oder die zur Vermeidung von weiteren Schwangerschaften Verhütungsmittel benötigen. Die Hilfe ist auch vorgesehen, wenn sich einer der Partner der Hilfesuchenden zu einer Sterilisation entschließt.

Empfangsberechtigt sind Hilfesuchende, die ihren ersten Wohnsitz im Hochsauerlandkreis haben. In Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

Die Hilfen können nur im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgen.

2. Im Verfahren gilt zum Schutz der Hilfesuchenden das Anonymitätsprinzip.
3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt bei Anträgen über die Schwangerschaftsberatungsstelle des HSK an die Antragstellerin bzw. den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin.

Bei Antragsstellung über eine der externen anerkannten Beratungsstellen erfolgt die Auszahlung an den Träger der Beratungsstelle. Die gewährten Mittel werden von dort an die beratene Frau weitergeleitet.

Die Auszahlung erfolgt nur, wenn feststeht, dass kein Anspruch nach dem SGB II, V, oder XII besteht oder alle anderen Hilfen ausgeschöpft sind.

4. Die Mittel können für alle erforderlichen Hilfen verwandt werden, insbesondere für:
  - Umzug in eine eigene oder Ausbau einer Wohnung
  - Renovierung und Einrichtung eines Kinderzimmers
  - eine Haushaltsgründung oder zur Ergänzung des Haushaltes mit erforderlichem Hausrat
  - Maßnahmen zur Verhütung, auch Sterilisation
  - Erstausrüstung und Schwangerschaftsbekleidung

5. Hilfen im Sinne dieser Richtlinien werden im Einzelfall gewährt. In vielen Fällen dienen sie der Aufstockung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“.

Die Hilfen können vom ersten Tag der Beratungsgespräche bis zu 2 Jahren nach der Geburt des Kindes bewilligt werden.

6. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der genannten Hilfe durch den Hochsauerlandkreis besteht nicht.
7. Anerkannte Beratungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind:
  - Schwangerschaftsberatungsstelle des Hochsauerlandkreises
  - Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Arnsberg-Sundern
  - Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.
  - donum vitae e.V. Regionalverband Paderborn

## II. Verfahren

### 1. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei einer der anerkannten Beratungsstellen im Hochsauerlandkreis. Dabei ist der bereitgestellte Antragsvordruck zu benutzen.

Bei Antragsstellung über eine der anerkannten externen Beratungsstellen wird zur Wahrung des Anonymitätsprinzips im Antrag nicht der Name der Hilfesuchenden, sondern eine Fallnummer angegeben.

Bei Antragsstellung über die Beratungsstelle des Kreisgesundheitsamtes wird der Auszahlungsanordnung die als Anlage beigefügte Bescheinigung beigefügt.

Daraus geht die Fall-Nr., der Betrag und die Bankverbindung der beratenen Frau hervor. In diesen Fällen müssen die betroffenen Frauen auf die Anonymität verzichten, da eine Kontoinhaberin zur Auszahlung der Mittel angegeben werden muss.

Sollten die Frauen nicht damit einverstanden sein, werden sie an eine der externen Beratungsstellen verwiesen um die Anonymität wieder wahren zu können.

Die beantragte Leistung ist zu beschreiben und ausführlich zu begründen.

Das monatliche Familieneinkommen ist den monatlichen Belastungen gegenüberzustellen und als Differenz einzutragen.

Die Beratungsstellen weisen auf die Möglichkeiten der Sozialgesetzbücher II, V und XII hin und stellen sicher, dass diese vorrangig in Anspruch genommen werden. Besteht kein Anspruch oder wurde ein Antrag nach den genannten Sozialgesetzbüchern abgelehnt, ist das im Antragsvordruck zu dokumentieren.

Der Antrag ist mit Ort und Datum zu versehen, von der Beraterin zu unterzeichnen und abzustempeln.

### 2. Entscheidung

Die Entscheidung über die Hilfe trifft der Fachdienst 44 und wird durch die Fachdienstleiterin / den Fachdienstleiter auf dem Antrag mitgezeichnet. Die Auszahlung erfolgt per Auszahlungsanordnung wie oben beschrieben, je nach dem, wo der Antrag gestellt wird.

Der Fachdienst 44 hält die Ausgaben aus dem Sonderfonds anhand der Auszahlungen nach und teilt den Beratungsstellen mit, wenn keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.

3. Aktenführung

Die Beratungsstellen legen für jeden Einzelfall eine Akte an. Die Akten sind verschlossen zu halten und nach Abschluss des Verfahrens für 5 Jahre aufzuheben und danach zu vernichten.

**III. Außerkraftsetzen alter Richtlinien und Dienstanweisungen**

Die Richtlinien vom 21.03.1979 und die Dienstanweisung (zuletzt) vom 15. Juli 1992 mit der Änderung vom 15. April 2002 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Meschede, den 07. April 2008

gez.  
Dr. Karl Schneider  
Landrat

# ANTRAG

für die Auszahlung von Leistungen aus dem  
„Sonderfonds zum Schutz ungeborenen Lebens und zur Verhütung“

|          |       |               |            |                  |                                     |
|----------|-------|---------------|------------|------------------|-------------------------------------|
| Fall-Nr. | Alter | Familienstand | Kinderzahl | Alter der Kinder | voraussichtlicher Entbindungstermin |
|----------|-------|---------------|------------|------------------|-------------------------------------|

## Beantragte Leistung/Begründung

### Familieneinkommen monatlich

Antragstellerin \_\_\_\_\_ EUR  
Ehegatte / Partner \_\_\_\_\_ EUR  
Kindergeld / Kindergeldzuschlag \_\_\_\_\_ EUR  
Unterhaltszahlungen \_\_\_\_\_ EUR  
Sonstige Einnahmen,  
die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, (z. B. Wohngeld) \_\_\_\_\_ EUR

**Gesamt** \_\_\_\_\_ **EUR**

### Belastung monatlich

Miete \_\_\_\_\_ EUR  
Schuldverpflichtungen \_\_\_\_\_ EUR  
Unterhaltsverpflichtungen \_\_\_\_\_ EUR  
Sonstige Belastungen \_\_\_\_\_ EUR

**Gesamt** \_\_\_\_\_ **EUR**

**Differenz** \_\_\_\_\_ **EUR**

Nach dem SGB II, V oder XII

besteht kein Anspruch

wurde der Antrag abgelehnt

**Vorschlag der Beraterin / Bedarf:**

Insgesamt

\_\_\_\_\_ EUR

abzüglich Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

/./ \_\_\_\_\_ EUR

abzüglich Anteil der Stadt / Gemeinde

/./ \_\_\_\_\_ EUR

abzüglich Eigenanteil/-mittel

/./ \_\_\_\_\_ EUR

**Verbleibender Bedarf / erbetener Kreiszuschuss**

= \_\_\_\_\_ EUR

Die Auszahlung soll erfolgen an

die Beratungsstelle

an die Frau

|                           |              |     |
|---------------------------|--------------|-----|
| auf das Konto mit der Nr. | Bankleitzahl | bei |
| Kontoinhaber              |              |     |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

**Entscheidung**

Aus dem Sonderfonds wird in vorstehendem Fall gezahlt:

Der Betrag wird zahlungswirksam im

Haushaltsjahr 20 mit

\_\_\_\_\_ EUR

Der Betrag ist zahlbar gem. Vorschlag

an die Beratungsstelle

an die Frau

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, SB

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, FDL